

# Stenographisches Protokoll

über die

24. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 14. Februar 1895.

## Inhalt:

### Aufgabe.

Begründung des Antrages Wagner, Probošcht, Mahr und Genossen, betreffend Uferschuttbauten am Raabflusse. (Beilage Nr. 112 — Zuweisung des Antrages an den Landescultur-Ausschuß).

Begründung des Antrages der Abgeordneten Posch und Genossen auf Aufhebung, bezw. Einlösung der Privat-Brückenmauth in Kapfenberg. (Beilage Nr. 113. — Zuweisung des Antrages an den Landescultur-Ausschuß.)

Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Tätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 26, betreffend die Durchführung des Gesetzes, betreffend die Förderung des Local-eisenbahnwesens in Steiermark für die Zeit vom Jänner 1894 bis Jänner 1895. (Beilage Nr. 108 — Annahme der Anträge des Eisenbahn-Ausschusses.)

Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 67, betreffend die Baudurchführung der schmalspurigen Localbahn Kapfenberg-Seebach-An. (Beilage Nr. 110 — Annahme der Anträge des Eisenbahn-Ausschusses.)

Bericht des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 30, betreffend die Reorganisation des landschaftlichen Taubstumm-Institutes in Graz. (Beilage Nr. 109 — Annahme der Anträge des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 33, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Eggenberg im Gerichtsbezirke Umgebung Graz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die von der Gemeinde übernommene Beforgung der Fäkalienabfuhr (Beilage Nr. 111 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Berichte des Finanz-Ausschusses über Petitionen.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Edmund Graf von Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Josef Probošcht und Johann v. Fehrer.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Kübeck.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben; ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Aufgelegt wurde heute:

Das stenographische Protokoll über die 18. Sitzung des steierm. Landtages am 7. Februar 1895;

der Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Tätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, betreffend die Grundentlastung in Bezug auf Geld- und Naturalgiebigkeiten, Beilage Nr. 26, Seite 64 (Beilage Nr. 114);

der Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Tätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, Seite 79—81, Samen-Controlstation. (Beilage Nr. 115);

der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Tätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, betreffend die Marginalnoten „Ueberlassung der caduken Verlässe an den Landes-Armenfond“, „Armenwesen“, „Reform des Armengesetzes, Armenstatistik und Antrag Koller“, und schließlich „Antrag Morre, die Altersversorgung der landwirtschaftlichen Diensthoten“, S. 18, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 29 (Beilage Nr. 116);

der Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Thätigkeit des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, Seite 67—107, und Beilagen Nr. 41—45, betreffend die Ackerbauschule in Grottenhof (Beilage Nr. 118);

Berichte und Anträge des Finanz-Ausschusses über die Petitionen Nr. 63, 206, 205, 221;

Berichte und Anträge des Landescultur-Ausschusses über die Petitionen Nr. 207 und 223;

Berichte und Anträge des Unterrichts-Ausschusses über die Petitionen Nr. 248, 252, 247, 253.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die Begründung des Antrages Wagner, Proboisch, Mahr und Genossen, betreffend Uferschutzbauten am Raabflusse.

(Beilage Nr. 112.)

Ich ersuche den Herrn Antragsteller das Wort zu ergreifen.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Hoher Landtag! Ich habe mir bereits schon erlaubt, über die Angelegenheit der Hochwasserschäden beim Raabflusse, welcher schon an und für sich ein starkes Wasser ist, die Anregung zu machen, daß bei diesem Flusse dringende, unumgänglich notwendige Uferschutzbauten vorzunehmen sind.

Die besonders stark beschädigten Besitzer und Gemeinden sind durchwegs nicht in der Lage und im Stande, aus finanziellen Gründen, sich selbst in dieser Richtung zu helfen, und muß hier nothgedrungen rasche Hilfe sowohl von Seite des Landes wie auch gleichzeitig von Seite des Staates erfolgen.

Was die Schäden heute schon anbelangt, sind dieselben enorm hohe, und zwar bei einem Mühlgewerke bei St. Ruprecht im Bezirke Weiz bei 3.000 fl., bei einem im Bezirke Feldbach erhobenen Schaden 10.000 fl., welcher wahrscheinlich noch zu gering genommen wurde; bei einer Mühle sammt Grundstücken in Gleisdorf 8.000 fl. Den Schaden an eingerissenem, gut cultivirtem und tragbarem Grunde bin ich gar nicht in der Lage anzugeben, da sich dieser erst nach erfolgter Aufnahme und Zusammenstellung, wie viel Hektar Grund eingegangen ist, beurtheilen lassen wird — gewiß aber ist, daß der Schaden ein bedeutender und sehr großer ist.

Was aber auch bei dieser Angelegenheit nicht außer Auge gelassen werden darf, sind die noch gefährlicheren Folgen bei weiteren Hochwässern, welche beinahe jährlich vorkommen, so daß in Zukunft nicht nur weitere Einrisse geschehen werden, sondern es ist auch die große Gefahr vorhanden, daß sich der Raabfluß ganz neue Bahnen stellenweise brechen wird, so daß die Mühlgewerke auf trockenes Land gesetzt werden könnten.

Besonders kommt auch zu berücksichtigen, daß es bezüglich der schon verwüsteten und eingerissenen, in Sandablagstellen oder Raabbette verwandelten Grundstücke, welche früher ertragbar waren und mit hoher Steuer belegt sind, schon betreffs Steuerabschreibung im Staats-Interesse liegt, und es anderseits aber auch Pflicht des Staates sein wird, den armen beschädigten und sehr schwer betroffenen Besitzern stützend für weitere Folgen an die Hand zu gehen.

Ich erlaube mir, sowohl an die hohe k. k. Regierung, als auch an den Landes-Ausschuß die Bitte zu richten, noch pro 1895 die technischen Erhebungen und möglichst in kurzer Zeit die Arbeiten der Uferschutzbauten auf Staats- und Landeskosten in Ausführung zu bringen, und bemerke, daß jede Verzögerung sehr schwere Folgen nach sich ziehen würde.

In formeller Beziehung erlaube ich mir zu beantragen, daß dieser mein Antrag dem Landescultur-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde.

(Die Zuweisung dieses Antrages an den Landescultur-Ausschuß wird beschlossen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages des Abgeordneten Posch und Genossen auf Aufhebung, beziehungsweise Einlösung der Privat-Brückenmauth in Kapfenberg.

(Beilage Nr. 113.)

Ich ersuche den Herrn Antragsteller das Wort zu ergreifen.

Abg. **Posch** (L.-G. Liezen): Ich habe eigentlich zu dem Gegenstande schon früher gesprochen und erlaube mir ganz kurz zu bemerken, daß es sich hier um eine Brückenmauth an der Reichsstraße in Kapfenberg handelt. Während sonst die ärarischen Brücken-Mauthen alle aufgehoben sind, befindet sich dort eine Brückenmauth an der Reichsstraße, in Folge dessen die Bewohner des Mürztalles von der Wohlthat der Auflassung der ärarischen Brückenmauthen keinen Antheil haben. Wenn man von Kindberg nach Bruck fährt, hatte man früher nur eine Brückenmauth zu bezahlen und jetzt ist außer der Brückenmauth auch noch eine Straßenmauth zu zahlen, dadurch sind wir vom Regen in die Traufe gekommen. Es ist daher der Wunsch der Bevölkerung, daß diese Privatbrückenmauth in Kapfenberg, die sich an der Reichsstraße befindet, von der Regierung übernommen, respective das Mauthprivilegium eingelöst und die Erhaltung der Brücke übernommen werde.

Ich möchte in dieser Richtung das hohe Haus bitten, daß der Antrag dem Landescultur-Ausschusse überwiesen werden möge, welcher sodann Bericht zu erstatten hätte.

Statthalter Freiherr **von Rübeck**: Zur Klärung der Angelegenheit, die vom Herrn Abg. **Posch** angeregt wurde, erlaube ich mir dem hohen Hause mitzutheilen, daß die Brückenmauth dem Besitzer der ehemaligen Herrschaft Unterkapfenberg zusteht, und daß dieses Mauthprivilegium auch ein Object der Landtafel bildet. Es sind schon vor Jahren Verhandlungen gewesen und wie vielleicht dem Herrn Antragsteller bekannt ist, sind diese Verhandlungen derart geführt worden, daß eigentlich gar nichts zu Stande gekommen ist.

Der Herr **Göschel** hat im Jahre 1894 das Ansuchen gestellt, neuerlich in die Verhandlung einzutreten und diese Verhandlung ist zur Stunde noch anhängig. (Abg. **Posch**: Bravo!)

**Landeshauptmann**: In formeller Beziehung hat der Herr Abg. **Posch** beantragt, daß sein Antrag dem Landescultur-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde.

(Die Zuweisung dieses Antrages an den Landes-cultur-Ausschuß wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 26, betreffend die Durchführung des Gesetzes, betreffend die Förderung des Localbahnwesens in Steiermark für die Zeit vom Jänner 1894 bis Jänner 1895.**

(Beilage Nr. 108.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Eisenbahn-Ausschusses **Dr. Kofoschineg** (von der Tribüne): Hohes Haus! Mit Rücksicht auf den Umstand, daß sich sowohl der Bericht des Landes-Ausschusses wie auch der Bericht des Eisenbahn-Ausschusses in den Händen der Herren befindet, kann ich mich wohl bei der Begründung der Anträge, die ich dann verlesen werde, kurz fassen.

Im Allgemeinen möchte ich bemerken, daß die Eisenbahnaction im Jahre 1894 einen ruhigeren Verlauf genommen hat als früher.

Bemerkenswerth ist in erster Linie und hauptsächlich außer der Eröffnung der Murthalbahn das Zustandekommen des Gesetzes vom 22. Juni 1894, nach welchem es möglich ist, daß die Eisenbahnaction nun auch in der Zukunft mehr wird fortschreiten können. Das Zustandekommen des Gesetzes ist nämlich dem Entgegenkommen der Regierung und insbesondere dem Entgegenkommen Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers Grafen **Wurmbrand** zu danken und wird von dieser Stelle ihm auch hier der Dank erstattet werden müssen.

Der Eisenbahn-Ausschuß hat sich nun an den Bericht des Landes-Ausschusses gehalten und bespricht zunächst die Landesbahnen und zwar die ausgebauten Strecken. Unter den ausgebauten Strecken sind zu verstehen die Bahnen: **Gilli-Schönstein-Wöllan**, **Preding-Wiefelsdorf-Stainz**, **Pöltschach-Gonobitz**, **Kapfenberg-Seebach Au** und **Unzmarkt-Murau-Mauterndorf**.

Diese Strecken befinden sich bereits im Betriebe und es wurden nach dem Ausweise die Baukosten der drei erstgenannten Bahnen in der Art überschritten, daß von dem Baucapitale von 3,320.000 fl. eine Ueberschreitung von 23.771 fl. 08 kr., bezw. 36.676 fl. 90 kr. nachgewiesen wird, so daß diese Baukostenüberschreitung bei einem so großen Capitale nicht besonders ungünstig bezeichnet werden kann.

Was das Betriebsergebnis, welches besonders interessant ist, betrifft, so muß gesagt werden, daß dasselbe als nicht befriedigend angesehen werden kann, da bei den zwei Bahnen **Preding-Wiefelsdorf-Stainz** und **Pöltschach-Gonobitz** der Landes-Eisenbahnfond trotz der größten Vorsicht und trotz Einhebung der Interessentenbeiträge doch herangezogen werden mußte und zwar bezüglich der Linie **Preding-Wiefelsdorf-Stainz** mit einem Betrage von 345 fl. 62 kr., bei der Linie **Pöltschach-Gonobitz** sogar mit 4.266 fl.

Was die einzelnen Linien selbst betrifft, so ist das Betriebsergebnis bezüglich der Linie **Gilli-Wöllan** nicht so günstig, als es zu wünschen ist. Von Seite des Landes-Ausschusses wurde hervorgehoben, daß durch die Einführung eines rationelleren Betriebes des Werkes des Herrn **Lapp** zu erwarten steht, daß sich das Betriebsergebnis künftig steigern wird.

Ebenso wird der Betrieb bei der Linie **Preding-Wiefelsdorf-Stainz** sich etwas steigern, weil die Zündwaarenfabrik, welche jetzt nur mit der Hälfte der Arbeitskräfte arbeitet, künftig eine erhöhte Thätigkeit entfalten wird, wodurch auch für die Bahn vermehrte Einnahmen zu erwarten sind. Bezüglich der Linie **Pöltschach-Gonobitz** ist das Betriebsergebnis ein trauriges, weil eine Summe von 4.266 fl. von Seite des Landes-Eisenbahnfondes zugeschossen werden mußte. Der Landes-Ausschuß wird wohl Mittel und Wege zu finden trachten, und sind schon, wie die Herren aus der Beilage, welche in der nächsten Nummer zur Besprechung kommen wird, ersehen werden, die Mittel und Wege gefunden worden, um künftighin eine solche Inanspruchnahme Seitens des Landes-Eisenbahnfondes hintanzuhalten. Was die Bahnlinie **Kapfenberg-Seebach-Au** betrifft, so wird über das Betriebsergebnis in einer besonderen Vorlage berichtet werden, ebenso bezüglich der **Murthalbahn** und ist der Bericht nicht besonders erfreulich aufzunehmen. Der Grund dürfte wohl darin

zu suchen sein, daß diese Linien erst vor kurzer Zeit und überdies zu einer sehr ungünstigen Zeit eröffnet worden sind. Im Anschlusse daran hat der Sonder-Ausschuß geglaubt, auch die Rechnungsbeilagen Nr. 1—8, welche dem Berichte beigelegt worden sind, einer eingehenden Kritik zu unterziehen, und werden die Herren Gelegenheit haben, vielleicht den Anträgen des Eisenbahn-Ausschusses in dieser Beziehung, welche bei Punkt VI gestellt werden, ihre Zustimmung zu geben.

Ich stelle Namens des Eisenbahn-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die bisherigen Betriebs-Ergebnisse der ausgebauten Strecken Eilli-Wöllan, Preding-Wieselstdorf-Stainz, Pölsbach-Gonobitz, Kapfenberg-Seebach-Au und Unzmarkt-Mauterndorf wird zur Kenntnis genommen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen).

Bezüglich der zur Ausführung genehmigten Strecken Beltweg-Wolfsberg, Unterdrauburg-Wöllan, Südbahn-Sauerbrunn-Landesgrenze und Neuberg-Mariazell ist das Gesetz vom 22. Juni 1894, Nr. 129 N.-G.-Bl. maßgebend.

Nach Art. V dieses Gesetzes hat nämlich der Staat jährliche Staatszuschüsse im Maximalbetrage u. zw. für Beltweg-Wolfsberg mit 89.086 fl., für Unterdrauburg-Wöllan mit 50.906 fl. und für St. Georgen-(Grobello)-Landesgrenze mit 12.727 fl. zur Ergänzung der jährlichen Reinertragnisse zugesichert, jedoch unter der Bedingung, daß

1. bei Beltweg-Wolfsberg vom Lande Kärnten und den Interessenten zusammen 400.000 fl.,

2. bei Unterdrauburg-Wöllan von den Interessenten allein ein Betrag von 200.000 fl.,

3. bei St. Georgen-Landesgrenze vom Lande Steiermark und den Interessenten ein Betrag von 600.000 fl. in Stammactien zum vollen Nennwerthe übernommen werden.

Nach dem Berichte des Landes-Ausschusses ist bezüglich der Eisenbahn Beltweg-Wolfsberg der Interessentenbeitrag vollständig gezeichnet und nahezu gedeckt worden. Und nachdem diese Beiträge die Höhe von 400.000 fl. betragen, so würde der Landes-Eisenbahnfond nur mit einer Garantiesumme von 1.500.000 fl. in Anspruch genommen werden. Es wird nun, nachdem die Bedingungen des Gesetzes vom 22. Juni 1894, Nr. 129 N.-G.-Bl., erfüllt sind, dem Landes-Ausschusse die Ermächtigung zu geben sein, um die Erwirkung der Allerhöchsten Concession für diese Linie einzuschreiten.

Bezüglich der Bahn Unterdrauburg-Wöllan ist allerdings im Berichte bemerkt worden, daß bisher die volle

Höhe der gesetzlich geforderten Summe von den Interessenten nicht gezeichnet ist; allein es wird Sache des Landes-Ausschusses sein, sich diesfalls mit den Interessenten ins Einvernehmen zu setzen und es wird vielleicht gelingen, die noch fehlende Post mit 200.000 aufzubringen.

Ich kann noch mittheilen, daß nach der Drucklegung dieses Berichtes die Stadtgemeinde Windischgraz sich selbst zur Erhöhung des Beitrages herbeigelassen hat, so daß noch ein Betrag von 45.000 fl. unbedeckt erscheint.

Was die Bahnlinie St. Georgen-(Grobello)-Landesgrenze betrifft, so hängt das Zustandekommen dieser Bahn, nachdem die Stammactien bereits gezeichnet sind, davon ab, ob der Anschluß dieser Bahn an das croatische Bahnnetz gelingen wird.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich zu bemühen, dies zu Stande zu bringen und sodann um die Concession einzuschreiten.

Was endlich die Bahnlinie Neuberg-Mariazell betrifft, so wird dieses Project wohl zu den Todten gezählt werden müssen, weil, wie im Berichte hervorgehoben worden ist, das k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium bezüglich der Stärke der Bahn selbst Forderungen gestellt hat, so daß diese Bahn in der Bausumme eine Erhöhung von 820.000 fl. erfahren müßte; ebenso steht als Hindernis für das Zustandekommen dieser Bahn, das mangelnde Entgegenkommen des k. k. Ackerbau-Ministeriums entgegen, welches als Vertreter des k. k. Forstärars eigentlich das größte Interesse an der Ausführung dieser Bahn hätte. Es ist übrigens von Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister Grafen Wurmbbrand eine Anregung in der Richtung gegeben worden, daß für die Fortsetzung der Linie Kapfenberg-Seebach-Au nach Mariazell Studien zu machen wären.

In diesem Sinne sind die Anträge von Seite des Eisenbahn-Ausschusses gestellt worden.

Ich erlaube mir daher folgende Anträge zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Linien Wolfsberg-Beltweg, Unterdrauburg-Wöllan, St. Georgen-(Grobello)-Landesgrenze und Neuberg-Mariazell wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die erforderlichen Schritte wegen der Allerhöchsten Concession zum Baue und Betriebe, sowie wegen Bau-Ausführung der Linie Wolfsberg-Beltweg unter den im Reichsgesetze vom 22. Juni 1894 festgesetzten Bestimmungen zu unternehmen.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die erforderlichen Schritte wegen der Allerhöchsten Concession zum Baue und Betriebe, sowie wegen der Bau-Aus-

führung der Localbahn Unterdrauburg-Wöllan dann sofort einzuleiten, sobald die im Reichsgesetze vom 22. Juni 1894, Nr. 129 R.-G.-Bl., und dem Landesgesetze vom 11. Februar 1890 festgesetzten Bedingungen erfüllt sind und in dieser Beziehung seine Bemühungen unausgesetzt und energisch fortzusetzen.

4. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wegen Erwerbung der Allerhöchsten Concession zum Baue und Betriebe, sowie wegen der Bau-Ausführung der Linien St. Georgen-(Großelmo)-Landesgrenze sofort einzuleiten, sobald die im Reichsgesetze vom 22. Juni 1894 und dem Landesgesetze vom 11. Februar 1890 festgesetzten Bedingungen erfüllt und der Ausbau der auf der croatischen Seite gelegenen Anschlußstrecke nach Krapina gesichert ist. In beiden Richtungen wird der Landes-Ausschuß beauftragt, seine diesbezüglichen Bemühungen unausgesetzt fortzusetzen.

Hierdurch erscheint die Petition Nr. 96 erledigt.

5. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über den Ausbau der Linie Kapfenberg-Seebach-Mu und Mariazell entsprechende Studien vorzunehmen und ermächtigt, mit der k. k. Regierung wegen finanzieller Bethheiligung des Staates an der Aufbringung des Baucapitales in Verhandlung zu treten.

6. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über das Ergebnis der weiteren Action dem Landtage Bericht zu erstatten."

Abg. Dr. **Starkel** (St.-G. W.-Graz): Ich erkläre mich mit den Anträgen des Eisenbahn-Ausschusses in betreff der Bahn Unterdrauburg-Wöllan einverstanden und spreche dem Eisenbahn-Ausschuße den Dank der theilhaftigen Gegend, meines Wahlbezirktes, aus und zwar insbesondere dafür, daß er die ursprünglichen Anträge des Landes-Ausschusses wesentlich verbessert und dadurch die Ausführung dieser so nothwendigen Bahn näher gerückt hat. Es ist nach dem Berichte des Eisenbahn-Ausschusses die Trennung dieser Linie von der Linie Südbahn-Sauerbrunn-Landesgrenze durchgeführt worden, welche Trennung nothwendig ist, nachdem die Linie Südbahn-Sauerbrunn-Landesgrenze weit in die Ferne gerückt erscheint und nicht mit der Linie Wöllan-Unterdrauburg zu verquicken ist; es sind die Worte „erst dann“ durch die Worte „dann sofort“ ersetzt; und es ist endlich dem Landes-Ausschuße aufgetragen, daß er die Bemühungen betreff des Ausbaues energisch und unausgesetzt fortsetzt. Ich bin überzeugt, daß der Landes-Ausschuß dies auch thun wird, und daß es es ihm im Vereine mit den Interessenten gelingen wird, die Erfüllung der Bedingungen zu erreichen und damit die Verwirklichung dieses Bahnprojectes zu Stande zu

bringen. Die Interessenten haben, wenn man bedenkt, daß die dortige Gegend keine reiche ist, alles ihnen mögliche geleistet und auch die Stadtgemeinde Windisch-Graz, die finanziell sehr ungünstig gestellt ist, hat noch eine Erhöhung des Beitrages beschlossen, um auch ihrerseits etwas beizutragen. Ich bin nun vollkommen überzeugt, daß der Landes-Ausschuß das Seinige thun wird, die Ausführung dieser Bahn ehestens zu Stande zu bringen, die für uns Alle sehr nothwendig ist, indem mit ihrer Ausführung auch das Gedeihen der Bahn Cilli-Wöllan auf Innigste zusammenhängt.

Sie sehen, meine Herren, aus dem Berichte, wie ungünstig die Betriebs- und Ertrags-Verhältnisse bei der Bahn Cilli-Wöllan sind. Wenn auch gegenwärtig die Deckung für den Ausfall vorhanden ist, und wenn auch der Eisenbahnfond jetzt noch nicht in Anspruch genommen zu werden braucht, so ist es klar, daß es so nicht lange mehr fortgehen kann.

Die Bahn Cilli-Wöllan wird und kann erst dann einen Ertrag abgeben, wenn die ganze Strecke Cilli-Wöllan-Unterdrauburg ausgebaut sein wird. Es ist daher nicht bloß für die dortige Gegend, sondern für das ganze Land von größter Wichtigkeit, daß die Fortsetzung nach Unterdrauburg sofort gebaut wird. Ich empfehle daher nochmals die Ausführung dieser Linie auf das Dringendste und Wärmste.

(Die Anträge 1—6 des Eisenbahn-Ausschusses werden in getrennter Abstimmung angenommen.)

Seit jeher wurden auch noch weitere Projecte in den bezüglichen Berichten des Landes-Ausschusses aufgeführt; zu diesen weiteren Projecten, welche jährlich eine oder die andere Vermehrung erfahren, gehören die Linien:

1. Wies-Eibiswald,
2. Wies-Marburg,
3. Rainach-Murthal,
4. Weiz-Anger, eventuell Birkfeld,
5. Feldbach-Gleichenberg, eventuell Fehring-Gleichenberg-Purkla,
6. Sebersdorf-Pölla,
7. Mitterdorf-Beitsch,
8. Heiligenstein-Stein,
9. Hartberg-Aspang,
10. Liezen-W.-Garsten,
11. Purkla-Pettau-Krapina.

Da ist insbesondere nur eine Linie, abgesehen davon, daß wir für die Verbindung von Purkla-Pettau-Krapina die Vorconcession erwirkten, die Linie Hartberg-Aspang insofern näher zu besprechen, weil auch Petitionen von Bezirks- und Gemeindevertretungen der östlichen Steiermark vorliegen, welche ihre Erledigung finden müssen.

Diese drücken insbesondere auch die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Verbindung der östlichen Steiermark mit dem Norden des Reiches in diesen Petitionen aus und sagen wie wichtig dieselbe für Steiermark ist und bitten, daß der Landtag die Bestrebungen, die dahin gerichtet sind, diese Bahn auszubauen, bei der Regierung unterstützen möge. In dieser Richtung kann wohl den Petitionen Rechnung getragen werden.

Ebenso möchte ich bemerken, daß zu den eben verlesenen „Weiteren Projecte“ noch zwei weitere gekommen sind, durch eine Petition der Bezirksvertretung Voitsberg und zwar zwei kleine Localbahnen, die eine von Voitsberg nach Rainach mit circa 12 km und die andere von Köflach nach Krennhof mit circa 4½ km, welche dem Studium des Landes-Ausschusses empfohlen werden. Es stellt der Eisenbahn-Ausschuß bezüglich dieser weiteren Projecte folgende Anträge (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Projecte Wies-Eibiswald, Sebersdorf-Pöllau, Wies-Marburg, Rainach-Murthal, Weiz-Anger, Feldbach-Purkla, Mitterndorf-Weitfisch, Seilenstein-Stein, Hartberg-Aspang, Liezen-Windischgarsten, Purkla-Pettau-Krapina wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, dem Zustandekommen derselben sein volles Augenmerk zuzuwenden, und insbesondere die Bestrebungen der Interessenten wegen allfälliger Erlangung von Staatssubventionen auf das kräftigste zu unterstützen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Angelegenheit der Bahnlinie Hartberg-Aspang, bei der hohen k. k. Regierung dahin zu wirken, daß dem Reichsrathe ehemöglichst eine Gesetzesvorlage wegen Sicherstellung des Baues unterbreitet werde.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bezüglich der neuen Linien Voitsberg-Rainach und Köflach-Krennhof durch das Landes-Eisenbahnamt Studien anstellen zu lassen.

4. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bezüglich der Bahnlinie Wies-Eibiswald im Sinne der Anträge der vorigen Session (Beilage 135 von 1893/94) vorzugehen.

5. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über diese weiteren Projecte in der nächsten Session des Landtages Bericht zu erstatten.

6. Durch vorstehende Anträge finden die Petitionen Nr. 140, 162, 173, 178, 191, 192, 194, 202 und 218 ihre Erledigung.“

(Diese Anträge mit den Punkten 1 bis inclusive 6 werden in getrennter Abstimmung ohne Debatte angenommen.)

Wir kommen nun zum finanziellen Theil.

In dieser Richtung muß ich bemerken, daß dem Berichte des Landes-Ausschusses ein summarischer Rechnungsabschluß für das Jahr 1893 beigelegt ist, der in streng cameralistischer Form folgende Hauptabschnitte hat.

Es werden im Berichte des Eisenbahn-Ausschusses diese Hauptabschnitte summarisch dargestellt. Ich erlaube mir nur einfach zu bemerken, daß die

|                                      |                   |
|--------------------------------------|-------------------|
| Ausgaben . . . . .                   | fl. 1,338.780·60½ |
| die Einnahmen . . . . .              | „ 404.852·91      |
| belaufen, so daß eine reine Ausgabe= |                   |
| gebühr von . . . . .                 | fl. 933.927·69½   |
| besteht.                             |                   |

Bezüglich der Creditoperationen wird ausgewiesen, daß die laufenden Gebühren 623.478 fl. 79 kr., ferner, daß von den begebenen aber noch nicht verlostten Obligationen Ende 1893 3,785.000 fl., von verlostten aber noch nicht begebenen 600 fl. und daher zusammen ausständig sind 3,785.600 fl.

An Dotationen waren im Jahre 1893 Einnahmen 824.080 fl. 42½ kr., während die laufende Gebahrung sich mit 329.804 fl. 53½ kr. bilanzirt. Der schließliche Cassarest also war 38.718 fl. 97½ kr. Dieser summarische Ausweis erscheint in der Hauptrechnung in den cameralistischen Büchern, die mit der von dem Landes-eisenbahnamt verfaßten Zusammenstellung vollständig in Uebereinstimmung sind. Es wird daher beantragt, diese Rechnung zur genehmigenden Kenntnis zu nehmen.

Der Landes-Ausschuß hat nun bezüglich der Begebung der II. Serie des Landes-Eisenbahnanlehens auch Bericht erstattet, und ist derselbe insofern günstig zu bezeichnen, daß der Begebungscours dieser II. Serie auf 97½ Percent sich herausstellt, was gewiß günstig angesehen werden muß. Bezüglich der weiteren Begebung der III. Serie wird beantragt, nachdem 5,600.000 fl. bereits aufgebraucht erscheinen, die neue Eisenbahnaction jedenfalls Geld benötigten wird, conform mit dem Antrage des Landes-Ausschusses, demselben die Ermächtigung zu geben, die dritte restliche Serie von 4,400.000 fl. zur Ausgabe zu bringen. Der Eisenbahn-Ausschuß geht aber noch einen Schritt heute weiter, indem er dem Landes-Ausschusse auch die Ermächtigung ertheilen will, mit der in Gründung befindlichen Eisenbahnrentenbank in Verbindung zu treten und falls das Interesse des Landes es erfordert, um die Begebung der III. Serie mit 4,400.000 fl. durch die-

selbe zu bewerkstelligen. Daher stellt der Eisenbahn-Ausschuß in Bezug auf den finanziellen Theil folgende Anträge (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Begebung der II. Serie des Localeisenbahnanlehens per fl. 1,600.000 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, zum Zwecke der Fortsetzung der Eisenbahnaction in Steiermark den von dem mit Beschluß vom 18. November 1889 für Localeisenbahnzwecke bewilligten Anlehensbetrage per 10 Millionen Gulden nicht begebenen Restbetrag per fl. 4,400.000 als III. Serie des Landes-Eisenbahnanlehens in einer das Interesse des Landes möglichst wahren Weise zu begeben, eventuell das erforderliche Capital, wenn es für das Land vortheilhafter wäre, auf anderem Wege unter Garantie des Landes für Zinsen und Annuitäten zu beschaffen, wobei aus dem Ertragnisse der bezüglichen Bahnen nicht bedeckte Abgänge für das Zinsen- und Capitalstilgungs-Erfordernis vom Landes-Eisenbahnfonde, beziehungsweise aus dem Landesfonde im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 11. Februar 1890 zu tragen wären.“

(Die Anträge 1 und 2 werden in getrennter Abstimmung ohne Debatte angenommen.)

Wir kommen nunmehr zur Organisation des Landes-Eisenbahnamtes.

Nach dem Berichte des Landes-Ausschusses hat sich die Organisation des Landes-Eisenbahnamtes bewährt. Es wird daher an derselben im Großen und Ganzen nichts zu ändern sein. Nur in einer Beziehung wird hier über Anregung des Landes-Ausschusses ein Antrag gestellt, daß nämlich der provisorisch bestellte Landes-Eisenbahndirector definitiv angestellt wird und zwar darum, weil dies bei der großen Verantwortung, die derselbe hat, und bei der großen Dienstleistung, mit welcher er dem Landes-Ausschusse zur Seite steht, nothwendig erscheint, daß nicht ein provisorisch, sondern ein definitiv angestellter Beamter diesen Posten versieht.

Nach dem Berichte des Landes-Ausschusses hat sich der provisorisch bestellte Director August von Rabcewicz außerordentlich bewährt und wird daher dessen definitive Anstellung sowohl vom Landes-Ausschusse als auch vom Eisenbahn-Ausschusse in Antrag gebracht.

Was die weitere Bestimmung betrifft, so glaubt der Sonder-Ausschuß, daß im Landes-Eisenbahnamate eine Reduction der Arbeitskräfte einzutreten haben wird, da es dem

Landes-Eisenbahn-Ausschusse erscheint, daß eine zu große Beamten-schaar beim Landes-Eisenbahnamate besteht und daher eine Reduction wohl zulässig erscheint.

Bezüglich des Punktes 2 der Anträge möchte ich noch bemerken, daß die Bezüge, wie sie dort eingeführt erscheinen, dieselben sind, welche der frühere Landes-Eisenbahndirector hatte, daß jedoch die Meilengebühren und Kilometergelder in Wegfall kommen, welche der frühere Director hatte.

Die Anträge, welche der Eisenbahn-Ausschuß stellt, lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Organisation des Landes-Eisenbahnamtes wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, mit der definitiven Anstellung des Eisenbahn-Directors und zwar mit einem Jahresgehälter von 3.000 fl. und einem Quartiergehalte von 1.000 fl., ferner einer in die Pension nicht einrechenbare Functionsgebühr von 2.000 fl. unter Anrechnung einer zehnjährigen Dienstzeit vorzugehen.

3. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, auch im Jahre 1895 die für die Durchführung des Landes-Eisenbahngesetzes erforderlichen Hilfskräfte nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes in provisorischer Weise zu bestellen und beim Landes-Eisenbahnamate jene nothwendigen Reductionen eintreten zu lassen, welche der gebotenen Dekonomie in Betreff der Kosten bei der Centralverwaltung entspricht und mit dem vom Landtage bei Beschlußfassung über die Errichtung des Landes-Eisenbahnamtes aufgestellten Grundsätzen und dem Umfange des Local-Eisenbahnwesens behufs geordneter Administration in Einklang gebracht werden kann.“

(Die Anträge 1—4 werden in getrennter Abstimmung ohne Debatte angenommen.)

Wir kommen nun zum Berichte über die vom Landes-Subventionirten Bahnen.

Es sind dies die Bahnen:

1. Fehring-Fürstenfeld,
2. Spielfeld-Radkersburg,
3. Gleisdorf-Weiz,
4. Radkersburg-Luttenberg,
5. Fürstenfeld-Hartberg,
6. Eisenerz-Vordernberg.

Bezüglich dieses Punktes möchte ich bemerken, daß der Bericht, wie er vom Landes-Ausschusse vorgebracht ist, zu keinerlei Bemerkung Anlaß bietet.

Der Eisenbahn-Ausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„Der Bericht des Landes-Ausschusses über die vom Landtage subventionirten Eisenbahnen wird zur Kenntnis genommen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Bezüglich der sonstigen Anträge in Eisenbahn-Angelegenheiten ist folgendes zu berichten.

Dem Landes-Ausschusse wurde aufgetragen, in vier Punkten die Beschlüsse des Landtages zu vollführen, und zwar wegen Einführung der doppelten Buchführung im Landes-Eisenbahnamate, bezüglich der Führung einer Warenstatistik, Stellungnahme in der Frage der Transportsteuer und Regelung der Eisenbahn-Fahrordnung. Bezüglich der zwei letzten Gegenstände erlaube ich mir zu bemerken, daß bezüglich der Verstaatlichung der Südbahn jezt wohl eine weitere Action einzuleiten nicht zweckmäßig sein wird und ebenso auch die Fahrbahnverbindung zwischen Leoben-Griesflau und die Fahrpreisermäßigung auf der Strecke Eisenerz-Vorderberg. Nach dem Landes-Ausschußberichte wurde die im Vorjahre gefaßte Resolution dem hohen k. k. Handelsministerium zur geneigtesten Würdigung vorgelegt.

Was die Einführung der doppelten Buchhaltung anbelangt, so ist es nothwendig, daß in Zukunft die Rechnungsbelege vorzulegen sind. Der Eisenbahn-Ausschuß hat auch noch in anderer Beziehung Anträge bezüglich Durchführung der kaufmännischen Buchführung zu stellen, und zwar in der Weise, daß die Beamten des bezüglichen Ressorts, der Buchhaltung räumlich und organisch mit dem Landes-Eisenbahnamate in Verbindung gebracht werden, wodurch es ermöglicht wird, daß sich das Eisenbahnamt jederzeit vom Stande der Rechnungen in Eisenbahnangelegenheiten überzeugen kann. Natürlich müßte diese Abtheilung der Buchhaltung auch unter Controle der Landesbuchhaltung stehen.

Bezüglich der Warenstatistik wird der Antrag gestellt, daß in dieser Beziehung möglichst den Wünschen des Landtages Rechnung getragen werde.

Ich erlaube mir daher in dieser Beziehung nachfolgende Anträge zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die dem Landtage vorgelegten sonstigen Anträge in Eisenbahn-Angelegenheiten wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für jede Landesbahn jährlich eine nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung und dem all-

gemeinen Eisenbahn-Contirungsschema aufgestellte Eisenbahn-Betriebsrechnung, nach den gleichen Grundsätzen jährlich den Haupt-Rechnungsabschluß über sämtliche Landesbahnen, beziehungsweise den Local-Eisenbahnfond, sowie den Abschluß der Betriebsrechnung (Gewinn- und Verlustconto) dem Landtage vorzulegen.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die sub 3. 2 beantragten Aufstellungen rückwirkend vom Beginne der Landeseisenbahn-Action durchzuführen,

4. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Auftheilung der Central-Verwaltungskosten während der Bauzeit nach dem wirklichen Aufwande oder nach einem festzustellenden Schlüssel und für die Zeit des Betriebes nach dem Verhältnisse der Baukosten oder der Betriebslänge der im Betriebe befindlichen Bahnen vorzunehmen.

5. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem Landtage jährlich bei Vorlage der Rechnungs-Abschlüsse über den Landes-Eisenbahnfond gleichzeitig für jede Localbahn eine wenigstens die Hauptgegenstände des Verkehrs umfassende Statistik und ein den Stand jeder einzelnen Localeisenbahn zugehörigen Fahrparkes umfassenden Ausweis vorzulegen.

6. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Verrechnung und Buchführung betreffs des Local-Eisenbahnwesens selbständig und unabhängig von den sonstigen Landesfondten, jedoch unter der Controle der Landesbuchhaltung, zu führen und zu diesem Zwecke die entsprechenden Hilfskräfte dem Landes-Eisenbahnamate zur Seite zu stellen, eventuell wenn nothwendig, solche neu zu bestellen.“

(Die Anträge 1—6 werden in getrennter Abstimmung ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 67, betreffend die Baudurchführung der schmalspurigen Localbahn Kapfenberg-Seebach-Nu.

(Beilage Nr. 110.)

Ich ersuche der Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Eisenbahn-Ausschusses Abg. **Bogel** (von der Tribüne): Der Landes-Ausschuß hat in einer weitreichenden Weise versucht, zu motiviren, daß die Kostenüberschreitung bei dieser Linie Kapfenberg-Seebach-Nu bei dem unverhältnißmäßig hohen Aufwande entstanden ist. Der Eisenbahn-Ausschuß konnte den angeführten Motiven nur zum Theile beipflichten und ist der Meinung,

daß die Hauptursache der Ueberschreitung die war, daß das Präliminare nicht sorgfältig überprüft und nicht vorsichtig verfaßt, mit einem Worte zu optimistisch verfaßt wurde.

Es ist hervorgehoben worden, daß die Bahn sehr rasch durchgeführt wurde; dies ist richtig; dieselbe wurde in überraschend kurzer Zeit durchgeführt. Die Hast, welche angewendet wurde, wird begreiflich, wenn man bedenkt, daß die Interessenten das Landeseisenbahnamt fortwährend gedrängt haben, die Durchführung möglichst rasch zu bewerkstelligen. Das hatte aber den Nachtheil, daß nicht immer mit der gehörigen Vorsicht vorgegangen wurde. Ebenso hätte es sich vielleicht empfohlen, wenn man abgewartet hätte, ob die allerdings mit Sicherheit erwarteten Kohlenaufschlüsse in Görtschach sich realisiren werden; diese Hoffnungen haben sich nicht realisiert. Da wäre es wohl zweckmäßig gewesen, die Bahn nicht weiter zu führen als bis Thörl-Alsenz. Die weitere Fortführung wäre unter den gegenwärtigen Umständen wirthschaftlich nicht gerechtfertigt gewesen. Ich will keine weiteren Recriminationen pflegen. Ich will nur Eines hervorheben, und zwar die jedenfalls erfreuliche Thatsache, daß wir bei der Bahn einen Verkehr aufweisen, wie wir ihn nicht erwartet hätten und welcher zeigt, daß derselbe noch einer weiteren Entwicklung fähig ist. Dieser Beweis ist am schlagendsten dadurch erbracht, daß die Südbahn, die betriebsführende Verwaltung und Anschlußbahn, sich bereit erklärt hat, einen Pachtvertrag einzugehen und eine Pachtsumme zu bieten, die höher ist als das annähernde jetzige Betriebsertragnis und die Verzinsungs- und Tilgungsquoten der Bahn trotz der hohen Ueberschreitung vollständig sichert. Jedoch ist der Eisenbahn-Ausschuß der Meinung, daß es nothwendig ist, an die Bildung eines Reservefondes zu gehen, der unbegreiflich beim Präliminare gar nicht in Betracht gezogen wurde.

Wenn auch der Pacht die Zinsen- und Tilgungsquoten trägt, können doch immer noch andere kleine Ausgaben entstehen und muß jedenfalls dafür ein Reservefond geschaffen werden. Für diesen ist auch schon ein Capital von 10.000 Gulden vorhanden. Der größte Theil recurtirt sich aus den Beiträgen der Tracirungskosten, welche der Bezirk Alsenz geleistet hat. Dieser Betrag aber scheint dem Eisenbahn-Ausschusse nicht genügend und es müßte gesorgt werden, allmählig einen Reservefond von 100.000 Gulden zu beschaffen, da es allgemein üblich ist, daß er mit 10 Procent des Anlagecapitales angeschafft werde. Die Höhe dieses Reservefondes richtet sich darnach, wie der Vertrag, der heute noch nicht vorliegt, mit der Südbahn ausfallen wird und hängt davon ab, wie die Südbahn zu den neuen Herstellungen und Auswechslungen

u. s. w. sich verhalten wird. Dann ist der Eisenbahn-Ausschuß der Meinung, daß der Landes-Ausschuß wohl im Pachtvertrage anstreben soll, daß auf die ganze Concessionsdauer der Vertrag mit der Südbahn geschlossen werde und diese auch die Verpflichtung erhält, daß der Pachtvertrag auch auf den eventuellen Nachfolger der Südbahn überzugehen habe. Die vorliegenden Anträge des Eisenbahn-Ausschusses werden Ihnen bestens und wärmstens empfohlen.

**Landeshauptmann:** Der Antrag steht in Verhandlung. (Nach einer Pause.) Es meldet sich Niemand zum Worte, ich schreite zur Abstimmung. Die Anträge lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Durchführung der Linie Kapfenberg-Seebach-An wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, wegen Verpachtung der schmalspurigen steiermärkischen Landesbahnen Kapfenberg-Seebach-An und Pöltschach-Gonobitz mit der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft weitere Verhandlungen zu pflegen und eventuell unter vollkommener Wahrung der Interessen des Landes die bezüglichen Pachtverträge mit der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft abzuschließen.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über den weiteren Verlauf der Angelegenheit (P. 2) dem Landtage in seiner nächsten Session Bericht zu erstatten.“ (Die Anträge 1, 2 und 3 werden in getrennter Abstimmung ohne Debatte angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 30, betreffend die Reorganisation des landschaftlichen Taubstummen-Institutes in Graz.**

(Beilage Nr. 109.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses **Kautschitsch** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre zu berichten namens des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 30, betreffend die Reorganisation des landschaftlichen Taubstummen-Institutes in Graz und den vom combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusse hierüber erstatteten Bericht, Beilage Nr. 109.

Der Bericht des Landes-Ausschusses führt in eingehender Weise aus, daß bei den taubstummen Kindern

ein entsprechender Unterricht mit Erfolg nur in Form einer speciell eingerichteten centralen und mit einem Internate verbundenen Anstalt zu vermitteln ist.

Der combinirte Finanz- und Unterrichts-Ausschuß hat sich dieser Anschauung angeschlossen und die Frage der Regelung der Ausbildung taubstummer Kinder einer besonderen Behandlung unterzogen.

Es handelt sich darum, daß erstlich die Ausbildung der normal veranlagten taubstummen Kinder gepflogen wird.

Zu diesem Zwecke hat der Landes-Ausschuß im Lande Erhebungen pflegen und commissionelle Prüfungen vornehmen lassen, welche ergaben, daß von 563 der Beurtheilung unterzogenen taubstummen Kindern nur 130 als lernfähig bezeichnet werden konnten, bei welchen die Hoffnung besteht, daß sie das Lehrziel innerhalb der Lehrzeit erreichen werden, wie sie durch das Reichsvolkschulgesetz vorgeschrieben ist.

Die Anstalt beherbergt 139 Zöglinge und, nachdem diese nach den gepflogenen Erhebungen als Durchschnittszahl bleiben wird, hat es sich gezeigt, daß die Anstalt in der jetzigen Ausdehnung vollkommen genügend ist; nur ist es nothwendig zur vollständigen und leichteren Ertheilung des Unterrichtes, daß zwei Lehrzimmer geschaffen werden und zu diesem Zwecke zwei vorhandene Zimmer mit einem veranschlagten Kostenaufwande von 1.950 fl. zu adaptiren wären.

Vom Landes-Ausschusse wurde auch der Entwurf eines neuen Statutes vorgelegt, welches sich zum großen Theile als eine Neufassung des bisher in Geltung gestandenen Statutes darstellt und wesentliche Neuerungen nur in folgenden Punkten enthält:

a) Die Einschränkung der Aufnahme auf jene Kinder, hinsichtlich welcher im Wege einer Aufnahmeprüfung das Vorhandensein einer ungeminderten Bildungsfähigkeit und der Gesundheit festgestellt wurde.

b) Die Einschränkung der Aufnahme durch Aufstellung von Altersgrenzen, und zwar einerseits des vollendeten siebenten und andererseits des nicht überschrittenen neunten Lebensjahres.

c) Theilweise oder gänzliche Uebernahme der Verpflegskosten auf den Landesfond, hinsichtlich jener aufnahmefähigen Kinder, welche weder einen zur Bedeckung des Verpflegskosten-Erfordernisses ausreichenden Stiftungszuflusse zu erlangen vermögen, noch als Zahlzöglinge in das Institut eintreten können.

d) Festsetzung des Verpflegskosten-Ausmaßes für jeden Zögling mit 100 fl. für das zehnmonatliche Schuljahr, statt des bisherigen Betrages von 70 fl.

e) Zuerkennung von Dienstalterszulagen an das Lehrpersonale, und zwar in der Höhe von 200 fl. nach

Vollendung einer zwanzigjährigen und von weiters 100 fl. nach Vollendung einer fünfundzwanzigjährigen Lehrthätigkeit.

Ueber Punkt 1 habe ich bereits zu Anfang meiner Ausführungen mich ausgesprochen; bezüglich des Punktes 2 ist zu bemerken, daß es sich empfiehlt, die Kinder schon mit 7 Jahren in das Institut aufzunehmen statt wie bisher mit dem Aufnahmusalter von 9—12 Jahren.

Bezüglich des Punktes c) muß erwähnt werden, daß es viele Zöglinge gibt, für die die Kosten nicht aufgebracht werden können, und es sich empfehlen dürfte, daß für solche das Land eintritt. Die Höhe dieser Kosten dürfte 1.000 bis 2.000 fl. pro Jahr ausmachen und dieser Betrag vielleicht mit der Zeit heruntergemindert werden, wenn weitere Stiftungen dem Institute zukommen werden. Für das Jahr 1895 ist der Betrag von 500 fl. in den Voranschlag einzusetzen.

Bezüglich des Punktes d) betreffend die Erhöhung des Verpflegskosten-Ausmaßes von 70 auf 100 fl., liegt diese Erhöhung in der Natur der Sache durch die Theuerung der Lebensmittelpreise zu.

Was die Reorganisation des Taubstummen-Institutes in Absicht auf das Einschreiten der Lehrer dieser Anstalt um Regelung ihrer Bezüge betrifft, wird bemerkt, daß es sich empfiehlt, die Lehrer des Taubstummen-Institutes in einer Weise zu stellen, daß sie für ihre schwierige Lehrthätigkeit auch entsprechend entlohnt werden. Es wird daher vorgeschlagen, daß nach zwanzig beziehungsweise fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit Alterszulagen gegeben werden sollen.

Auf Seite 4 des Berichtes des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses ist der finanzielle Erfolg verzeichnet, wie er sich vom Jahre 1896 bis zum Jahre 1905 für den Landesfond ergibt; es wäre bei Annahme dieser Gehaltsregulirung pro 1895 ein Theilbetrag von 250 fl. in das Präliminare einzusetzen, weil diese Gehalte erst am 1. October 1895, nämlich zu Beginn des Schuljahres 1895/96, ins Leben treten sollen. Nun hat der combinirte Finanz- und Unterrichts-Ausschuß sich den Ausführungen und Anschauungen des Landes-Ausschusses vollkommen angeschlossen und hat die Absicht gehabt, das vorgelegte Statut dem hohen Hause zur Berathung vorzulegen. Dies ist aber dem combinirten Ausschusse nicht möglich gewesen, weil der Herr Regierungsvertreter, der an den Verhandlungen theilgenommen hat, eine Stellung eingenommen hat, die zur Haltung des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses Anlaß gegeben hat. Der Herr Regierungsvertreter verlangte nämlich, daß dieses Institut, das nach seiner Vorgeschichte und insbesondere nach dem seit dem Jahre 1873 bestehenden Statute als Humanitätsanstalt im eminentesten Sinne aufgefaßt werden muß,

in aller und jeder Beziehung den Volksschulen gleichgestellt werde; um aber doch dem Bedürfnisse nach Reorganisation Rechnung zu tragen, welche dieses Institut von der Landesverwaltung und vom Landtage erwartet, ist der combinirte Finanz- und Unterrichts-Ausschuß zu dem Beschlusse gelangt, dem Landes-Ausschusse im eigenen Wirkungskreise diese Reorganisation aufzutragen, im übrigen aber bezüglich der Bauherstellung und Regelung der Lehrergehälter eigene Beschlüsse und Anträge dem hohen Hause vorzulegen. Auf Grund dieser Ausführungen stellt der combinirte Finanz- und Unterrichts-Ausschuß folgende Anträge (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das Statut für das landschaftliche Taubstummen-Institut auf Grund der im Motivenberichte des Landes-Ausschusses über die Reform dieses Statutes und im Berichte des combinirten Ausschusses niedergelegten und vom Landtage anerkannten Thatsachen und Grundsätze im eigenen Wirkungskreise einer Revision zu unterziehen.

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die zur Errichtung zweier neuen Lehrzimmer im landschaftlichen Taubstummen-Institute erforderlichen Bauherstellungen im veranschlagten Kostenbetrage von 1.950 fl. öst. W. durchführen zu lassen.

III. Die Bezüge der Mitglieder der Direction und des Lehrkörpers am landschaftlichen Taubstummen-Institute in Graz, welche sich dermalen stellen wie folgt:

a) Director: Gehalt 1.000 fl., Functionszulage 200 fl., Naturalquartier im Institute sammt Beheizung, Beleuchtung, Bedienung für seine Person, Gartenbenützung im Werthe von 900 fl. und Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen à 100 fl.;

b) Subdirector und Lehrer: Gehalt 800 fl., Naturalquartier im Institute, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung für seine Person, zusammen im Werthe von 200 fl. und Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen à 100 fl.;

c) Directionsadjunct und Unterlehrer: Gehalt 600 fl., Naturalquartier im Institute, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung für seine Person, zusammen im Werthe von 200 fl. und Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen à 100 fl.;

d) Fünf Lehrer: Gehälter à 1.000 fl., Quartiergeld à 150 fl. und Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen à 100 fl.;

e) Unterlehrer: Gehalt 600 fl., Quartiergeld 150 fl. und Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen à 100 fl.

und wozu noch hinsichtlich aller definitiv angestellten Mitglieder der Direction und des Lehrkörpers der Anspruch auf Pension nach Maßgabe des für die in Landesdiensten stehenden Lehrpersonen bestehenden Pensionsnormales kommt, werden dahin erhöht, daß vom 1. October 1895 angefangen bei sämmtlichen vorgenannten Stellen nach Vollendung einer zwanzigjährigen Lehrthätigkeit eine Erhöhung des Grundgehaltes um 200 fl. und nach Vollendung einer fünfundsiebenzigjährigen Lehrthätigkeit eine weitere solche Erhöhung um 100 fl., zusammen daher in letzterem Falle um 300 fl. gegenüber dem eingangs bezifferten Grundgehalte eintritt.

Hiermit findet zugleich die Petition Nr. 70 ihre Erledigung.“

Statthalter Freiherr von **Kübeck**: In allen Dingen des öffentlichen Lebens ist es im Staate unumgänglich notwendig, auf das Gesetz zu sehen, und deshalb erlaube ich mir, rücksichtlich der heutigen Vorlage einfach den § 70 des Reichsvolksschulgesetzes mit dem Punkte 1 vorzulesen.

Dort heißt es (liest): „Die Errichtung von Privatlehranstalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, dann die von Anstalten, in welchen solche Kinder auch Wohnung und Verpflegung finden (Erziehungsanstalten), ist unter folgenden Bedingungen gestattet: Vorsteher und Lehrer haben jene Lehrbefähigung nachzuweisen, welche von Lehrern an öffentlichen Schulen gleicher Kategorie gefordert wird. Ausnahmen kann der Minister für Cultus und Unterricht in Fällen bewilligen, wo die erforderliche Lehrbefähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.“

Der § 59, der in Folge des Gesetzes vom Jahre 1883 eine Abänderung erfahren hat, lautet (liest): „Die Verpflichtung zur Errichtung der Schulen regelt die Landesgesetzgebung mit Festhaltung des Grundsatzes, daß eine Schule unter allen Umständen überall zu errichten sei, wo sich im Umkreise einer Stunde und nach einem fünfjährigen Durchschnitte mehr als 40 Kinder vorfinden, welche eine über vier Kilometer entfernte Schule besuchen müssen.“

Es kommt nun der Absatz, auf den ich bei der Vorlage Rücksicht zu nehmen glaube (liest): „Ebenso kommt es der Landesgesetzgebung zu, in Betreff der Errichtung der für das Land notwendigen Schulen und Erziehungsanstalten für nicht vollsinnige, ferner von solchen

für sittlich verwahrloste Kinder, sowie der im § 10 erwähnten Anstalten und Lehrcurse die geeigneten Anordnungen zu treffen.“

In der Vorlage ist auf die gesetzlichen Bestimmungen in keiner Weise Rücksicht genommen worden einschließlich des zur Vorlage gebrachten Statutes.

Ich halte mich daher für verpflichtet, die Erklärung abzugeben, daß die beabsichtigte Regelung der Verhältnisse des Taubstummen-Institutes in Graz seitens der Unterrichtsverwaltung nicht als eine Anordnung im Sinne des § 59 des Reichsvolksschulgesetzes angesehen werden kann. Es müßte eine ganze Reihe von Veränderungen eintreten, damit es vollkommen mit den bestehenden Gesetzen in Uebereinstimmung sei.

Die Action der Unterrichtsverwaltung ist aber nach der Vorlage nicht vorhanden, und deshalb erlaube ich mir, mich auf die Erklärung zu beziehen, und betone nur, daß die Regierung stets und überall auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen drängen muß.

Landes-Ausschußbeisitzer **Karlon**: Hohes Haus! Die Mitglieder des hohen Landtages haben soeben gehört, daß sich im Verlaufe der Unterhandlungen über die Angelegenheiten des Taubstummen-Institutes in Graz zwischen dem Landes-Ausschuße und dem combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschuße einerseits und der Regierung andererseits einige Divergenzen ergeben haben.

Ich erlaube mir, in dieser Beziehung die Mittheilung zu machen, daß der Landes-Ausschuß in seiner später stattgehabten letzten Ausschußsitzung den Beschluß gefaßt hat, mit der Regierung in dieser Angelegenheit in Verhandlung zu treten. Damit verbinde ich den Ausdruck der Hoffnung, daß die weiter geführten Verhandlungen zu einem Endziele führen werden, welches die Regierung und uns befriedigen wird. Ich erlaube mir, dies Ihnen zur Kenntnis zu bringen und an Sie die Einladung zu machen, auf die Anträge des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses eingehen zu wollen.

**Landeshauptmann**: Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und beantrage, da gegen die vom Berichterstatter zur Verlesung gebrachten Anträge Niemand gesprochen hat, über dieselben, ohne sie vorher nochmals zu verlesen, en bloc abzustimmen.

(Zusimmung — die Anträge I bis III des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses werden angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Bei-

lage Nr. 33, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Eggenberg im Gerichtsbezirke Umgebung Graz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die von der Gemeinde übernommene Versorgung der Fäkalienabfuhr.

(Beilage Nr. 111.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten von **Feyrer** (von der Tribüne): Meine Herren! Nachdem sich die Ortsgemeinde Eggenberg in den letzten Jahren, sowohl was die Anzahl der Einwohner anbelangt, als auch hinsichtlich der Anzahl der Gebäude, wesentlich vergrößert hat, und nachdem im Gemeindegebiete thatsächlich neugeschaffene Ortschaften entstanden sind und auch die vorhanden gewesenen Ortschaften in Bezug auf die Dichtigkeit der Bevölkerung wesentlich zugenommen haben, ist an die Gemeinde die Aufgabe herangetreten, nunmehr auch der Sanitätspflege ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.

In Verfolgung dieses Zieles hat der Gemeinde-Ausschuß von Eggenberg am 4. Juni 1894 den Beschluß gefaßt, die Fäkalienabfuhr in eigene Regie zu übernehmen. Mit diesem Beschlusse ist auch der weitere verbunden, daß den Besitzern und Unternehmern die ihnen bisher eingeräumte Befugnis, die Fäkalien selbständig ausführen zu können, aufgehoben werden müßte, und ebenso müßte die Gemeinde, nachdem ihr aus der Abfuhr der Fäkalien in eigener Regie bedeutende Kosten erwachsen, dafür sorgen, daß sie eine entsprechende Entschädigung für diese Abfuhr erhält. Es wurde in Folge dessen der Beschluß gefaßt, daß die Gemeinde den Hauseigenthümern, für welche sie die Abfuhr besorgen wird, eine Gebühr auferlegen wird, welche eventuell im politischen Executionswege einbringbar sein soll. In der Gemeinde Eggenberg bestehen außer den dicht bewohnten Ortschaften noch einzelne Gehöfte und Gebäude, welche meist von Landwirthen bewohnt und mit landwirthschaftlichen Betrieben verbunden sind.

Es hat sich darum gehandelt, daß diese Besitzer der landwirthschaftlichen Betriebe von der zwangsweisen Abfuhr der Fäkalien durch die Gemeinde und von der damit verbundenen Gebührenentrichtung enthoben werden, da die Landwirthen nicht nur selbst eine ausreichende Verwendung für die Fäkalien haben, sondern es für sie empfindlich wäre, wenn ihnen diese Fäkalien entzogen würden. In Folge dessen ist schon im Antrage des Landes-Ausschusses die Bestimmung aufgenommen worden, daß die Gemeinde das Recht haben soll, die Fäkalienabfuhr obligatorisch nur rücksichtlich jener Besitzer und Unternehmer einzuführen, welche in dicht geschlossenen Ortschaften wohnen,

während bei jenen, welche in isolirten Gebäuden wohnen, und welche einen landwirthschaftlichen Betrieb besitzen, von dieser zwangsweisen obligatorischen Fäkalienabfuhr ausgenommen sein sollen.

Soweit diese Verfügung nur die Abfuhr von Fäkalien durch die Gemeinde anbelangt, ist es nicht nothwendig gewesen, mit derselben an den hohen Landtag heranzutreten, nur, weil eine Gebühreneinhebung für die Gemeinde damit verbunden ist, war es nothwendig, daß zunächst der Beschluß des Landtages erwirkt werde und dieser Beschluß auch der Allerhöchsten Genehmigung unterzogen wird.

Ein zweiter wesentlicher Gesichtspunkt, von welchem bei Bestimmung der Gebühr ausgegangen werden mußte, war der, daß diese Gebühr nur jenes Ausmaß erreichen soll, welches absolut nothwendig ist, nämlich bloß jenes, welches die Gemeinde für die Auslagen bei der Fäkalienabfuhr entschädigt; es soll aber der Gemeinde durch die Einführung dieser Gebühr nicht irgend ein höheres Einkommen zufließen, welches die baaren Auslagen der Gemeinde übersteigt.

Es wurde in Folge dessen nach den Verhandlungen mit der Gemeinde Eggenberg und mit dem Landes-Ausschusse festgesetzt, daß das Höchstaussmaß der einzuhebenden Gebühr 14 Kr. per 1 Hektoliter Fäkalmasse betragen soll. Ich erlaube mir auf Grund dieser angeführten Thatsachen im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Eggenberg im Gerichtsbezirke Umgebung Graz wird die Bewilligung erteilt, für die Besorgung der Fäkalienabfuhr durch die Gemeinde in eigener Regie oder im Wege der Uebertragung an einen Unternehmer von den zur Fäkalienabfuhr verpflichteten Besitzern (Unternehmern) eine im Wege der politischen Execution einbringbare, nach der Quantität der abzuführenden Fäkalien zu bemessende Gebühr einzuhoben.

Die Besorgung der Fäkalienabfuhr durch die Gemeinde gegen Einhebung dieser Gebühr ist nur hinsichtlich der dicht bewohnten geschlossenen Ortschaften, beziehungsweise Ortschaftstheile der Ortsgemeinde Eggenberg und außerhalb derselben nur hinsichtlich solcher Realitäten, mit welchen landwirthschaftlicher Betrieb nicht verbunden ist, zulässig und es steht gegen die Entscheidung des Gemeinde-Ausschusses über die Einbeziehung von Ortschaften, beziehungsweise Ortschaftstheilen oder einzelner Realitäten in das Geltungsgebiet der Abfuhrgebühr die binnen 14 Tagen nach

erfolgter Kundmachung einzubringende Berufung an die politische Behörde offen.

Die Gebühr, deren Ertrag nur zur Deckung der aus der Fäkalienabfuhr der Gemeinde erwachsenden Auslagen, nicht aber zur Erzielung eines diese Auslagen übersteigenden Einkommens der Gemeinde bestimmt ist, darf per Hektoliter abzuführender Fäkalien den Betrag von 14 Kr. nicht übersteigen.

Ein Recurs gegen die Bemessung der Gebühr geht an den Landes-Ausschuß.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die Anträge des Finanz-Ausschusses über die Petitionen Nr. 134, 180, 184, 188, 209, 236, 237, 200, 201, 10, 170, 11, 32, 34, 179 und 187.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Kienzl** (von der Tribüne):

Petition Nr. 134: Eckel Marie, steierm. landsch. Liquid.-Adjunctenswaise in Graz, bittet um Gewährung einer dauernden Gnadengabe. Dieselbe hat bis jetzt durch eine Reihe von Jahren jährlich 60 fl. erhalten.

Der Finanz-Ausschuß beantragt, daß ihr auch für das Jahr 1895 „eine Gnadengabe von 60 fl.“ bewilligt werde.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 180: Tasch Johann, pensionirter Amtsdienner der Landesbuchhaltung bittet um Einrechnung der ihm auf 40 Jahre fehlenden Dienstzeit von einem Jahr, 10 Monaten und 5 Tagen in seine Pension. Dem Johann Tasch wird eine ausgezeichnete Dienstleistung nachgerühmt.

Der Finanz-Ausschuß beantragt daher,

„daß ihm die angesuchte Einrechnung der ihm auf 40 Jahre fehlenden Dienstzeit von einem Jahr, 10 Monate und 5 Tagen bewilligt werde.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 184: Rosmann Adolf, Landes-Oberingenieur, bittet um Einrechnung der in provisorischer Eigenschaft im Landes-Bauamte zugebrachten Dienstzeit in die seinerzeitige Pension.

In Uebereinstimmung mit der Haltung, die in früheren Fällen vom hohen Landtage beobachtet wurde, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Die Erledigung des Ansuchens werde auf den Zeitpunkt gewiesen, wo der Fall der Pensionierung thatsächlich eintritt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 188: Die landschaftliche Amtsdienerswitwe Theresia Pölz bittet um gnädige Gewährung einer Pensionserhöhung als außerordentliche Gnadengabe.

Der Finanz-Ausschuß beantragt, es möge

„diese Petition dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen werden.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 209: Obergmeiner Josef, landschaftlicher Obergeringieur, bittet um gnädige Einrechnung seiner im Landes-Bauamte vollstreckten provisorischen Dienstzeit zum Behufe der seinerzeitigen Pensionsbemessung.

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„Die Erledigung dieses Ansuchens werde auf den Zeitpunkt gewiesen, wo der Fall der Pensionierung thatsächlich eintritt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 236: Friedl Eduard, provisorischer landsch. Kanonier, um Gewährung einer Unterstützung.

Der Finanz-Ausschuß beantragt:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur definitiven Erledigung, eventuell Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 237: Mehrere landschaftliche Beamtenwitwen, um gnadeweise Erhöhung ihrer Pensionsbezüge.

Der Finanz-Ausschuß beantragt:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 200: Die Obergeringieure des Landes-Bauamtes bitten um ihre Einreihung in die 7. Rangsklasse, Erhöhung der Bezüge der Landesbauräthe, eventuell Gewährung von Theuerungsbeiträgen.

Der Finanz-Ausschuß beantragt:

„Diese Petition wird mit Bezug auf die angesuchte Einreihung in eine höhere Rangsklasse und Erhöhung der Bezüge der Landesbauräthe, dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen. Hinsichtlich der mittlerweiligen Bewilligung von Theuerungsbeiträgen wird die Ablehnung beantragt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 201: Die Ingenieure, Ingenieur-Adjuncten und Assistenten des Landes-Bauamtes, um Erhöhung ihrer Bezüge, beziehungsweise mittlerweilige Bewilligung von Theuerungszulagen.

Der Finanz-Ausschuß beantragt:

„Diese Petition wird in Bezug auf die angesuchte Aenderung der Organisirung des Landes-Bauamtes und die Erhöhung der Gehalte und Quartiergelder dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.“

Betreffs die mittlerweilige Bewilligung von Theuerungsbeträgen werde das Ansuchen abgelehnt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ueber die nachfolgenden Petitionen wird in Abwesenheit des Herrn Abg. v. Forcher der Herr Abg. Kautschitsch das Referat erstatten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Kautschitsch** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, Namens des Finanz-Ausschusses über nachfolgende Petitionen Bericht zu erstatten.

Petitionen Nr. 10 und 170: Die Direction des steiermärkischen Musikvereines in Graz ersucht um Erhöhung der bisher gewährten Subvention zur Erhaltung der Vereinskule.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses geht dahin (liest):

„Wird unter Hinweis auf Capitel V, Titel 3, A 1, des Voranschlages pro 1895 die Subvention per 800 fl. beantragt; betreffend des Petitioners, um Erhöhung der Subvention wird die Petition dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 11: Die Direction des Pettauener Musikvereines bittet um Bewilligung einer Subvention von 300 fl. für ihre Musikschule pro Schuljahr 1894/1895.

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„Wird gleich wie im Vorjahre unter Capitel V, Titel 3 B II, Voranschlag pro 1895 eine Subvention von 100 fl. beantragt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 32: Der Verein zur Pflege kranker Studirender in Wien, bittet um einen Unterstützungsbeitrag.

Der Finanz-Ausschuß beantragt „die Abweisung“.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 34: Der Bezirks-Ausschuß St. Gallen bittet um Bewilligung einer außerordent-

lichen Subvention zur Erhaltung der von der Pörsen-  
klaufe nach Großpreßling führenden Bezirksstraße I. Classe.

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„Die Petition wird bezüglich des gestellten Be-  
gehrens, um ausnahmsweise Begünstigung bei der  
Subventionirung aus principiellen Gründen abgelehnt.

Bezüglich der im Jahre 1893—1894 für den  
Bezirk unvorhergesehen anerlaufenen Kosten wird die  
Petition dem Landes-Ausschuße zur Berücksichtigung  
nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden  
Mittel zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte ange-  
nommen.)

Petition Nr. 179: Der Ausschuß des medici-  
nischen Unterstützungsvereines an der k. k.  
Universität in Wien, ersucht um eine Subvention.

Der Finanz-Ausschuß beantragt „die Abweisung.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenom-  
men.)

Petition Nr. 187: Das Comité der perma-  
nenten Lehrmittel-Ausstellung in Graz,  
bittet um eine höhere Subvention.

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„Wird für das Jahr 1895 unter Capitel V,  
Titel 3 A, Post 9, eine Subvention von 200 fl. be-  
antragt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte ange-  
nommen.)

**Landeshauptmann:** Die Tagesordnung ist  
erschöpft.

Von Seite des Landesculturausschusses ist mir das  
Ersuchen zugekommen, das hohe Haus wolle bewilligen,  
in Bezug auf den vom Abgeordneten Posch gestellten  
Antrag, betreffend die Aufhebung der Privatbrückenmauth  
in Kapfenberg (Beilage Nr. 113) mündlich Bericht er-  
statten zu dürfen.

Der Antrag des Sonder-Ausschusses lautet:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, bei der  
hohen k. k. Regierung dahin zu wirken, daß die schwe-  
benden Verhandlungen wegen Einlösung und Aufhebung  
der Brückenmauth an der Reichsstraße in Kapfenberg  
ehestens durchgeführt werden.“

(Die mündliche Berichterstattung wird be-  
willigt.)

Die nächste Sitzung bestimme ich für Freitag,  
den 15. Februar d. J., um 10 Uhr Vormittag und als

### Tagesordnung:

1. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-  
angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des  
Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5,  
betreffend die Marginal-Noten „Ueberlassung der caduken  
Verlässe an den Landes-Armenfond“, „Armenwesen“,  
„Reform des Armengesetzes, Armenstatistik und Antrag  
Koller“ und schließlich „Antrag Morre, die Altersverfor-  
gung der landwirthschaftlichen Diensthoten“, Seite 18,  
22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 29 (Beilage Nr. 116).

2. Mündlicher Bericht des Landesculturausschusses  
über die Errichtung eines Landwirthschaftsrathes für  
Steiermark (Beilage Nr. 41 und Nr. 75).

3. Bericht des Landesculturausschusses, über den  
Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5,  
Seite 79—81, Samen-Controlstation (Beilage Nr. 115).

4. Bericht des Landesculturausschusses über den  
Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5,  
betreffend die Grundentlastung in Bezug auf Geld- und  
Naturalgiebigkeiten, Seite 64, Beilage Nr. 26 (Beilage  
Nr. 114).

5. Bericht des Landesculturausschusses über die  
Thätigkeit des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, Seite  
97—107 und Beilagen Nr. 41—45, betreffend die  
Landes-Ackerbauschule in Grottenhof (Beilage Nr. 118).

6. Anträge des Unterrichts-Ausschusses über die Pe-  
titionen Nr. 248, 252, 247 und 253.

7. Anträge des Finanz-Ausschusses über die Petitio-  
nen Nr. 63, 206, 205 und 221.

8. Anträge des Landesculturausschusses über die  
Petitionen Nr. 207 und 223.

Ich wurde ersucht bekannt zu geben, daß der Aus-  
schuß über den Antrag des Herrn Abgeord-  
neten Dr. Rienzl und Genossen heute Nachmittag um  
5 Uhr im Bureau des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers  
Dr. N. v. Schreiner eine Sitzung abhält.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-  
Angelegenheiten hält heute Nachmittag um 5 Uhr  
eine Ausschuß-Sitzung ab.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für ge-  
schlossen.

(Schluß der Sitzung: 12 Uhr 20 Minuten.)